

Die Bauinsolvenz – Haftungsrisiken für Insolvenzverwalter

RA Dr. Felix Nieberding - Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RA Dr. Andreas Lachmann L.L.M

Industrie- und Handelskammer zu Köln 04.11.2008

Teil 1
Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Inhaltsverzeichnis

1. Haftung auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 InsO
 - a) Haftung für Pflichten nach diesem Gesetz
 - (1) Verwertung
 - (a) Haftung gegenüber Insolvenzgläubigern
 - (b) Haftung gegenüber Massegläubigern
 - (c) Haftung gegenüber absonderungsberechtigten Gläubigern
 - (d) Haftung gegenüber aussonderungsberechtigten Gläubigern

(2) Versicherungspflicht

(3) Richtige Information Gläubigerausschuss

- b) Zurechnung der Pflichtverletzung von Mitarbeitern
- c) Verschulden
- d) Ersatzpflicht gegenüber Insolvenzgläubigern
- e) Ersatzpflicht gegenüber Massegläubigern
- f) Sonderinsolvenzverwalter

2. Haftung des Insolvenzverwalters nach § 61 InsO
 - a) Rechtshandlung des Insolvenzverwalters
 - b) Anspruch kann aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden
 - c) Erkennbarkeit der Masseunzulänglichkeit
3. Akteneinsichtsrecht beim Insolvenzgericht

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

1. Haftung auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 InsO

Der Insolvenzverwalter ist allen Beteiligten zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Gesetz obliegen.

Er hat für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters einzustehen.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

a) Haftung für Pflichten nach diesem Gesetz = Pflichten müssen sich aus der Insolvenzordnung ergeben.

BGH Urt. v. 10.07.2008 - IX ZR 118/07

Die Vorschrift des § 60 InsO sanktioniert die Verletzung solcher Pflichten, die dem Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft nach den Vorschriften der Insolvenzordnung obliegen.

Dazu gehören nicht solche Pflichten, die ihn wie jeden Vertreter fremder Interessen gegenüber Dritten treffen.

Nicht insolvenzspezifisch sind außerdem im Allgemeinen Pflichten, die dem Insolvenzverwalter als Verhandlungs- oder Vertragspartner eines Dritten auferlegt sind.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Fallkonstellationen:

(1) Verwertung (+)

(a) Haftung gegenüber Insolvenzgläubigern

- keine Verwertung unter Wert
- Pflicht zur Einholung von Alternativangeboten
- Vergleichsabschlüsse
- Pflicht zur Prozessführung
- gleichmäßige Pflicht zur Befriedigung von Insolvenzgläubigern
- Freigabe von Vermögensgegenständen

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Beispiel:

Warenbestand in einem Wert von € 1,4 Mio. wird zu einem Preis von T€ 200 verkauft.

Verstoß gegen Pflicht zur bestmöglichen Verwertung, OLG Hamm, Urt. v. 20.06.2006 - 27 U 22/06, OLGR Hamm 2007, 192

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Beispiel:

Ein Insolvenzverwalter kann seine Pflichten gegenüber dem Insolvenzschuldner auch dadurch verletzen, dass er es durch sein Verhalten verhindert, dass das Unternehmen zu einem Preis veräußert wird, welcher dem Schuldner einen Vermögensüberschuss erbracht hätte, oder dass er das Verfahren in großer und übertriebener Eile durchführt, vgl. BGH Urt. v. 22.01.1985 – VI ZR 131/83, ZIP 85, 423.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Beispiel:

Insolvenzverwalter benötigt dringend Leistungen von einer Spezialbaufirma / Architekt und schließt einen neuen Vertrag, der faktisch zu einer Befriedigung der ausstehenden Vergütungsansprüche führt.

Verstoß gegen Pflicht zur gleichmäßigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

(b) Haftung gegenüber Massegläubigern

- Haftung wegen pflichtwidriger Masseverkürzung aus § 60 InsO kann wirtschaftlich über den Anspruch aus § 61 InsO hinausgehen
- Haftung wegen arglistiger Täuschung oder sonstiger sittenwidriger Schädigung
- Haftung aus § 61 InsO (hierauf wird gesondert eingegangen)

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

(b) Haftung gegenüber Massegläubigern

Beispiel:

In den Akten des Insolvenzverwalters befinden sich Schreiben, aus denen sich ergibt, dass Objekt gravierende Mängel aufweist. Er verkauft die Immobilie unter Ausschluss der Gewährleistung ohne über die Mängel aufzuklären.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

(b) Haftung gegenüber Massegläubigern

Beispiel:

- Argument gegen eine Haftung: *„Nicht insolvenzspezifisch sind außerdem im Allgemeinen Pflichten, die dem Insolvenzverwalter als Verhandlungs- oder Vertragspartner eines Dritten auferlegt sind.“*, BGH Urt. v. 10.07.2008 - IX ZR 118/07
- Für eine Haftung: § 60 InsO schließt Haftung nach § 826 BGB bzw. nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB nicht aus (z.B. LAG Nürnberg Urt. v. 09.01.2007 - 7 Sa 135/05).

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

(b) Haftung gegenüber Massegläubigern

Aufklärungspflicht besteht auch bei einem bloßen Gefahrenverdacht (z.B. Altlasten).

Der Verkäufer (IV) ist verpflichtet, den Käufer ungefragt darüber aufzuklären, dass er vor dem Verkauf des Grundstücks, auf dem eine Wohnbebauung stattfinden soll und auf dem früher eine Sägerei und Zimmerei betrieben wurde, auf einem begrenzten Teil des Grundstücks wegen eines undichten Tanks im Erdreich einen Bodenaustausch wegen des Auslaufens ölhaltiger Flüssigkeiten hat vornehmen lassen, wenn er nicht sicher davon ausgehen kann, dass sich auf dem übrigen Grundstück keine weitere Kontamination befindet (OLG Celle, Urt. v. 21.08.2008 - 8 U 49/08).

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

(b) Haftung gegenüber Massegläubigern

Gewährleistungsausschluss im Fall der Arglist unwirksam, vgl. z.B.
OLG Celle, Urt. v. 21.08.2008 - 8 U 49/08.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

(c) Haftung gegenüber absonderungsberechtigten Gläubigern

Beispiel:

Bauherr hat Forderungen gegen den GU an Bank sicherungsübereignet. In der Insolvenz über das Vermögen des Bauherrn zieht der Insolvenzverwalter die Forderung nach § 166 Abs. 2 InsO ein und schließt einen Vergleich im Hinblick auf streitige Gegenforderungen.

Die Bank ist zutreffend der Auffassung, dass die Gegenforderungen nicht oder nicht in Höhe der Verzichtssumme bestanden.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Folgerichtig korrespondiert mit der Verwertungsbefugnis des Insolvenzverwalters aus § 166 Abs. 2 InsO dessen persönliche Haftung. Der Insolvenzverwalter haftet gem. § 60 InsO gegenüber Ab- und Aussonderungsberechtigten, wenn er deren Rechte vereitelt.

BGH, Urt. v. 9.3.2006 – IX ZR 55/04

I. Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

(d) Haftung gegenüber aussonderungsberechtigten Gläubigern

Die Pflicht zur Erfüllung der Ansprüche aussonderungsberechtigter Gläubiger trifft den Verwalter als solchen. Der Verwalter ist verpflichtet, Aussonderungsrechte zu beachten und an der Herausgabe der aussondernden Gegenstände mitzuwirken (BGH, Urt. v. 01.12.2005 - IX ZR 115/01, BGHReport 2006, 463).

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

(2) Versicherungspflicht (-)

Beispiel:

Der Verwalter unterlässt es, die Versicherungsprämien für eine Gebäudeversicherung an den Versicherer abzuführen, so dass der Versicherungsschutz erlischt. Dem Eigentümer entsteht ein Schaden, als das nicht mehr versicherte Gebäude abbrennt.

Keine persönliche Haftung, weil keine Pflichtverletzung von Pflichten gem. der InsO (OLG Köln, Beschl. v. 09.05.2005 – 2 U 151/04 sowie Beschl. v. 01.06.2005 – 2 U 151/04 (beide unveröffentl.).

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

(3) Richtige Information Gläubigerausschuss (+)

Werden Insolvenzgläubiger durch den Insolvenzverwalter oder auch das Insolvenzgericht an einer umfassenden Information der Gläubigerversammlung gehindert oder informiert der Insolvenzverwalter die Gläubigerversammlung falsch oder jedenfalls unzureichend, so mag dies die Haftung von Verwalter (§ 60 InsO) bzw. Gericht (§ 839 BGB, Art. 34 GG) begründen, nicht aber die Aufhebbarkeit des resultierenden Beschlusses (KG, v. 23.03.2001 - 7 W 8076/00, KGR Berlin 2001, 150).

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

b) Zurechnung der Pflichtverletzung von Mitarbeitern

§ 60 Abs. 2 InsO:

Soweit er zur Erfüllung der ihm als Verwalter obliegenden Pflichten Angestellte des Schuldners im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit einsetzen muss und diese Angestellte nicht offensichtlich ungeeignet sind, hat der Verwalter ein Verschulden dieser Personen nicht gemäß § 278 BGB zu vertreten, sondern ist nur für die Überwachung und für die Entscheidungen von besonderer Bedeutung verantwortlich.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Fehlerhafte Auswahl

Es begründet ein Auswahl-, Organisations- und Überwachungsverschulden des Insolvenzverwalters, wenn er als Bevollmächtigter zur Veräußerung eines Warenlagers den Prokuristen des Unternehmens einsetzt, der zu einem bestimmten Stichtag noch vorhandenen restlichen Warenbestand zu einem Pauschalpreis erworben hat, ohne streng zu überwachen, dass dieser die Vorgaben des Verwalters umsetzt und die mit besonderen Aufgaben betrauten Mitarbeiter bei deren Erledigung nicht behindert (OLG Hamm, Urt. v. 20.06.2006 - 27 U 22/06, OLGR Hamm 2007, 192).

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Ein Mitarbeiter, der in der Zeit der vorgesehenen Verwertung eines Warenlagers im Wesentlichen seinen Resturlaub abfeiert, ist für die Verwertung offensichtlich ungeeignet i.S.v. § 60 Abs. 2 InsO.

OLG Hamm, Urt. v. 20.06.2006 - 27 U 22/06, OLGR Hamm 2007, 192.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Beispiel:

Dem Kaufvertrag liegt eine Bestätigung eines vom Insolvenzverwalter mit der Abwicklung betreuten Baubetreuers bei, der wider besseres Wissen die wesentliche Mängelfreiheit des Bauvorhabens bestätigt.

Wissenszurechnung kann sich hier aus § 276 BGB bzw. aus § 166 BGB ergeben.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

c) Verschulden

Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters.

Der Insolvenzverwalter kann sich also nicht auf mangelnde eigene Erfahrung berufen.

Andererseits soll die Zustimmung des Gläubigerausschusses „grundsätzlich“ eine Haftung des Insolvenzverwalters ausschließen. Dies soll jedenfalls bei „zustimmungsbedürftigen“ Maßnahmen (vgl. § 160 InsO) der Fall sein (vgl. BGH, Urt. v. 22.01.1985 – VI ZR 131/83, ZIP 1985, 423).

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Die Entlastungswirkung der Zustimmung des Gläubigerausschusses ist in der Praxis nicht sachgerecht und lässt sich auch dem Gesetz nicht entnehmen. Es bietet sich vielmehr an, die Grundsätze über die gesamtschuldnerische Haftung anzuwenden.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Der Verwalter haftet für den von ihm verursachten Schaden gesamtschuldnerisch neben den ihrerseits wegen der Verletzung ihrer Kontrollpflichten haftenden Ausschussmitgliedern (BGH Urt. v. 08.05.2008 - IX ZR 54/07, BGHReport 2008, 994).

Dieser Grundsatz sollte m.E. auch auf zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte angewendet werden.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

d) Ersatzpflicht gegenüber Insolvenzgläubigern

Der Schadensersatzanspruch der Insolvenzgläubiger ist auf den Quotenschaden beschränkt.

Während des Insolvenzverfahrens ist die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches ausgeschlossen (BGH, Urt. v. 22.04.2004 – IX ZR 128/03, ZIP 2004, 1218).

Anspruch unterliegt der regelmäßigen Verjährung. Der Anspruch verjährt spätestens in drei Jahren von der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens an.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

e) Ersatzpflicht gegenüber Massegläubigern

Ein Schaden, der Massegläubigern durch eine pflichtwidrige Masseverkürzung des Insolvenzverwalters vor Anzeige der Masseunzulänglichkeit entsteht, ist grundsätzlich ein Einzelschaden, der von den Gläubigern während des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden kann, BGH, Urt. v. 06.05.2004 - IX ZR 48/03, BGHReport 2004, 1120.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

f) Sonderinsolvenzverwalter

Besonderheiten gelten, wenn ein Sonderinsolvenzverwalter bestellt worden ist, der auch zur Geltendmachung von Ansprüchen durch das Insolvenzgericht ermächtigt worden ist.

Schädigt der Insolvenzverwalter durch Handlungen die Masse, können Ansprüche nur durch einen neu bestellten Insolvenzverwalter (Sonderinsolvenzverwalter) geltend gemacht werden, §92 InsO. Nicht erforderlich ist, dass das Gericht das Bestehen derartiger Ansprüche für wahrscheinlich hält (Lüke , ZIP 2004, 1693, 1696).

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Vielmehr rechtfertigt schon die Notwendigkeit einer Prüfung der Frage, ob gegen den amtierenden Insolvenzverwalter Schadensersatzansprüche zu Gunsten der Masse geltend gemacht werden können, die Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters, AG Göttingen, Beschl. v. 30.12.2005 - 74 IN 262/00.

Nach der Rechtsprechung des OLG München, ZIP 1987, 656, 657 genügt es, dass es nicht auszuschließen ist und auch nicht völlig fern liegt, dass eine Schadensersatzpflicht besteht.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Zunächst ist die Frage zu klären, ob und wer einen Antrag auf Einsetzung eines Sonderinsolvenzverwalters stellen kann. Auszugehen ist von der Vorschrift des § 92 InsO, die einem einzelnen Gläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens die individuelle Geltendmachung eines Gesamtschadens verwehrt. Daher ist jedem einzelnen Gläubiger ein Antragsrecht zuzubilligen (Lüke , ZIP 2004, 1693, 1696). Weiter dürfte bei Ablehnung eines Antrages dem Antragsteller gem. § 59 Abs.2 InsO analog eine sofortige Beschwerdemöglichkeit zustehen (Lüke , ZIP 2004, 1693, 1697; a.A. Hess , InsO, §56 Rz.30).

vgl. AG Göttingen, Beschl. v. 30.12.2005 - 74 IN 262/00

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter kann die Einsetzung eines Sonderverwalters, der Ersatzansprüche der Gläubigergesamtheit gegen den Insolvenzverwalter zu prüfen hat, nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechten (BGH, Beschl. v. 01.02.2007 - IX ZB 45/05, BGHReport 2007, 469).

Widersprüchlichkeit zum der früheren Entscheidung?

Der Insolvenzverwalter ist nicht befugt, Schadensersatzansprüche der Massegläubiger aus § 61 InsO gegen seinen Amtsvorgänger geltend zu machen, BGH, Beschl. v. 09.08.2006 – IX ZB 200/05, MDR 2006, 1427

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

2. Haftung des Insolvenzverwalters nach § 61 InsO

Kann eine Masseverbindlichkeit, die durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden ist, aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden, so ist der Verwalter dem Massegläubiger zum Schadensersatz verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn der Verwalter bei der Begründung der Verbindlichkeit nicht erkennen konnte, dass die Masse voraussichtlich zur Erfüllung nicht ausreichen würde.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

a) Rechtshandlung des Insolvenzverwalters

Die Rechtshandlung kann nicht nur in dem Abschluss eines Vertrages oder der Ausübung des Erfüllungswahlrechts (§ 103 InsO) bestehen, sondern auch in der unterlassenen Kündigung.

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

b) Anspruch kann aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden.

Ein Ausfallschaden nach § 61 InsO ist jedenfalls dann eingetreten, wenn der Insolvenzverwalter die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat und nicht zu erwarten ist, dass die Altmassegläubiger in absehbarer Zeit Befriedigung erhalten werden (BGH, Urt. v. 06.05.2004 - IX ZR 48/03, BGHReport 2004, 1120).

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

c) Erkennbarkeit der Masseunzulänglichkeit

Der Insolvenzverwalter kann sich entlasten, wenn er zum Zeitpunkt der Begründung der Masseverbindlichkeit einen – aus damaliger Sicht – auf zutreffenden Anknüpfungstatsachen beruhenden und sorgfältig erwogenen Liquiditätsplan erstellt hat, der eine Erfüllung der fälligen Masseverbindlichkeit erwarten ließ. Dem Verwalter obliegt nicht die Darlegung und der Beweis für die Ursachen einer von der Liquiditätsprognose abweichenden Entwicklung (BGH Urt. v. 17.12.2004 - IX ZR 185/03, BGHReport 2005, 600).

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

3. Akteneinsichtsrecht beim Insolvenzgericht

Im Insolvenzverfahren steht nur solchen Gläubigern ein Akteneinsichtsrecht gem. § 299 Abs.1 ZPO zu, deren Forderungen zur Tabelle angemeldet und im Verfahren zu berücksichtigen sind.

Da Massegläubiger nicht am Insolvenzverfahren beteiligt sind, ist ihnen nur nach Maßgabe des § 299 Abs.2 ZPO Akteneinsicht zu gewähren.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 20.2.2007 - 25 T 85/07

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Durch die Verfahrenseröffnung wird der Kreis der Beteiligten i.S.v. § 299 Abs.1 ZPO erheblich erweitert. Durch die Aufforderung zur Anmeldung ihrer Forderung werden sämtliche Insolvenzgläubiger gem. § 38 InsO in den Kreis der Beteiligten aufgenommen, die das Akteneinsichtsrecht für sich in Anspruch nehmen können. Das Akteneinsichtsrecht im eröffneten Verfahren steht jedoch grundsätzlich nur solchen Gläubigern zu, deren Forderung nicht nur angemeldet worden ist, sondern deren Forderung auch im Insolvenzverfahren zu berücksichtigen ist, LG Karlsruhe NZI 2003, 327.

LG Düsseldorf Beschl. v. 20.2.2007 - 25 T 85/07

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Bei bestrittenen Forderungen ist dies nach § 189 Abs.1 und 2 InsO nur dann der Fall, wenn für sie ein vollstreckbarer Titel oder ein Endurteil vorliegt oder der Nachweis geführt wird, dass eine Feststellungsklage nach §179 Abs.1 InsO erhoben wurde.

LG Düsseldorf Beschl. v. 20.2.2007 - 25 T 85/07

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

3. Akteneinsichtsrecht beim durch nicht Beteiligte, z.B. Massegläubiger oder Insolvenzgläubiger ohne Verfahrensbeteiligung nach § 299 Abs. 1 ZPO

Nach § 299 Abs. 2 ZPO ist Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses erforderlich.

M.E. ist aufgrund der Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter das rechtliche Interesse ausreichend glaubhaft gemacht (a.A. OLG Köln, Beschl. v. 23.07.2007 - 7 VA 1/07, OLGR Köln 2008, 191).

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Auch nach Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse besteht für einen Gläubiger der Insolvenzschuldnerin das rechtliche Interesse i.S.d. §§ 4 InsO, 299 Abs. 2 ZPO an der Einsicht in die Insolvenzakte fort.

Dieses rechtliche Interesse entfällt nicht dadurch, dass der Gläubiger die Akteneinsicht begehrt, um festzustellen, ob ihm Durchgriffs- und Schadensersatzansprüche gegen Dritte, insb. Geschäftsführer oder Gesellschafter der Schuldnerin, zustehen.

Auch nicht titulierte Forderungen begründen ein rechtliches Interesse an einer Akteneinsicht.

BGH, Beschl. v. 05.04.2006 - IV AR(VZ) 1/06, ZIP 2006, 1154).

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Zutreffend hat der Präsident des AG darauf abgestellt, dass grundsätzlich auch potentielle Insolvenzgläubiger während des laufenden Insolvenzverfahrens einen Anspruch auf Akteneinsicht haben können. Der Darlegung eines besonderen Interesses bedarf es dann nicht. Allein die anstehende Entscheidung, ob am Verfahren überhaupt teilgenommen werden soll, rechtfertigt das Einsichtsgesuch. Grundsätzlich besteht nämlich im eröffneten Insolvenzverfahren kein schützenswertes Interesse des Schuldners oder anderer Beteiligter – auch nicht des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, die näheren Umstände des Verfahrens vor den Gläubigern geheim zu halten...

OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 29.05.2008 - 20 VA 5/08.

44

Teil 1: Grundlagen der Haftung des Insolvenzverwalters

Das Interesse eines Dritten, durch die Akteneinsicht Tatsachen zu erfahren, die es ihm erleichtern, einen Anspruch geltend zu machen, der in keinem rechtlichen Bezug zu dem Verfahrensgegenstand steht, genügt für § 299 Abs. 2 ZPO grundsätzlich nicht.

OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 29.05.2008 - 20 VA 5/08.

Die Bauinsolvenz – Haftungsrisiken für Insolvenzverwalter

RA Dr. Felix Nieberding - Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RA Dr. Andreas Lachmann L.L.M

Industrie- und Handelskammer zu Köln 04.11.2008

2. Teil: Haftungsrisiken

Gliederung

- § Spezielle Haftungsrisiken am Bau
- § Deliktische Haftung des Insolvenzverwalters für Mängel am Bau
- § Bürgenhaftung nach SGB und ArbEntG
- § Haftung und strafrechtliche Folgen nach dem GSB/BauFordSiG

I. Spezielle Haftungsrisiken am Bau

1. Haftung des vorläufigen Insolvenzverwalters für die Bezahlung von Materialbestellungen

§ Fall (OLG Frankfurt IBR 2008, 217)

Klägerin (Lieferantin von Beton) nimmt den vorl. InsV (des AN) auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch. Das Unternehmen sollte fortgeführt werden. Der vorl. InsV bestätigte der Klägerin gegenüber schriftlich, dass die Kosten für die Lieferung von Beton aus der Masse im vorläufigen Insolvenzverfahren beglichen würden. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde das Unternehmen an einen Dritten veräußert, welches weiter Beton bestellte. Auch dieses Unternehmen geriet kurz danach in Insolvenz. Von der Betonlieferung wurde nur diejenige bezahlt, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt waren.

Schadensersatz der Klägerin?

I. Spezielle Haftungsrisiken am Bau

1. Haftung des vorläufigen Insolvenzverwalters für die Bezahlung von Materialbestellungen

§ Entscheidung (OLG Frankfurt IBR 2008, 217)

Das OLG verurteilt den beklagten InsoV zur Zahlung von Schadensersatz. Als Sachwalter des Insolvenzschuldners hat er bei der schriftlichen Zahlungszusage besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen.

Aufgrund des Vertrauensverhältnisses war er insbesondere verpflichtet, auf die Interessen der Lieferantin Rücksicht zu nehmen und sie über die maßgeblichen Umstände der Vertragsabwicklung zu unterrichten, also auch über die Übertragung des Geschäftsbetriebs auf einen Dritten.

Für den durch Belieferung nach Eröffnung des InsoVerfahrens entstandenen Schaden (neg. Interesse der Lieferantin) muss der InsoV haften.

1. Spezielle Haftungsrisiken am Bau
2. Haftung des Insolvenzverwalters für rückständige Wohngeldzahlungen

§ Fall (OLG Düsseldorf NZM 2007, 47)

Die Schuldnerin ist Miteigentümerin der Wohnungseigentümergeinschaft und Sondereigentümerin von 12 Wohnungen. Der InsoV hat seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 30.07.2001 für die Sondereigentumsanlage kein Wohngeld mehr gezahlt. Am 27.12.2001 hat er Masseunzulänglichkeit angezeigt. Der Verwalter der Wohnungseigentumsanlage begehrt die Zahlung des rückständigen Wohngeldes.

Kommt eine persönliche Haftung des InsoV in Betracht?

- I. Spezielle Haftungsrisiken am Bau
 2. Haftung des Insolvenzverwalters für rückständige Wohngeldzahlungen
- § Entscheidung (OLG Düsseldorf NZM 2007, 47)
- § Ja!
- § Bei den Forderungen der WEG handelt es sich um Masseforderungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Bei nicht erfüllten Masseverbindlichkeiten stellt sich die Frage nach der persönlichen Haftung des InsoV gemäß § 61 InsO.
- § Ein InsoV, der sich nicht um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wohnungen bemüht hat, ist eine Haftung nach § 61 InsO möglich. Übt der InsoV das Nutzungsrecht aus, so gehen automatisch die Rechte und Pflichten der Insolvenzschuldnerin als Wohnungseigentümerin auf ihn über.

1. Spezielle Haftungsrisiken am Bau
3. Haftung des Insolvenzverwalters wegen unterlassener Insolvenzanfechtung

§ Fall (abgewandelt nach BGH IBR 2008, 216)

Der spätere Insolvenzschuldner erbrachte Werkleistungen für den AG (Drittschuldner). Die Leistungen wurden nach Insolvenzantragstellung, aber vor Bestellung eines vorläufigen InsoV, in Rechnung gestellt. Das Insolvenzgericht verbot den Drittschuldnern, an den Insolvenzschuldner zu zahlen. Später zahlte der AG den Rechnungsbetrag an einen SU des Insolvenzschuldners, den dieser hierzu bevollmächtigt hatte.

Der InsoV verfolgt keine Ansprüche gegen den Drittschuldner.

Pflichtverletzung?

- I. Spezielle Haftungsrisiken am Bau
 3. Haftung des Insolvenzverwalters wegen unterlassener Insolvenzanfechtung
- § Lösung (abgewandelt nach BGH IBR 2008, 216)
 - § Pflichtverletzung? Pflicht zur Durchsetzung von Forderungen; hier: unterlassene Führung von Anfechtungsprozessen
 - § BGH: Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO (Auftraggeber = Angewiesener Anfechtungsgegner)?
 - § Der AG hat mit seiner Zahlung an den SU eine eigene Verbindlichkeit gegenüber dem Insolvenzschuldner erfüllt. Dies reicht für eine objektive Gläubigerbenachteiligung aus. Somit lässt der BGH eine Anfechtung gegenüber dem Angewiesenen zu und nimmt eine Gesamtschuld der Anfechtungsansprüche aus Valuta- und Deckungsverhältnis an.

II. Deliktische Haftung des Insolvenzverwalters für Mängel am Bau

1. Ansprüche aus § 823 BGB neben vertraglichen Gewährleistungsansprüchen anwendbar?

§ H.M.: nach der Schuldrechtsreform

- Im Hinblick auf unterschiedliche Verjährungsfristen besteht eine Anspruchskonkurrenz

§ In der Praxis:

§ Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB gegen einen AN oder Architekten wegen mangelhafter Bauwerkserrichtung idR nicht gegeben (mangelhafte Bauwerkserrichtung keine Eigentumsverletzung).

§ ABER: Eigentumsverletzung (+), wenn auf Sachen eingewirkt wird, die nicht in das auszuführende Werk einbezogen waren, z.B.

- > Beschädigung des Nachbargrundstücks
- > Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

- § Beispiel für Verletzung der Verkehrssicherungspflicht:
- § Fall: Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Mieter eines zur Masse gehörenden Gebäudes, die zu einem Schaden an dessen Eigentum führt.
- § Die Verkehrssicherungspflicht für den Massegegenstand trifft den Verwalter aufgrund seiner mit der Eröffnung bestehenden Verfügungsbefugnis. Er hat den Massegegenstand in Besitz zu nehmen und ist damit zugleich derjenige, der die Gefahr beherrschen kann. Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf dem allgemeinen Grundsatz der unerlaubten Handlung, sie ist daher keine insolvenzspezifische Pflicht.
- § Die Verkehrssicherungspflicht, die den Verwalter aufgrund seines Besitzes als Insolvenzverwalter trifft, führt über § 31 BGB (analog) bzw., wenn im Rahmen einer vertraglichen Beziehung entstanden, nach § 278 BGB, zur Haftung der Masse für den entstandenen Schaden. Daneben tritt die persönliche Haftung des Verwalters aus § 823 BGB.

- II. Deliktische Haftung des Insolvenzverwalters für Mängel am Bau
 - 1. Ansprüche aus § 823 BGB neben vertraglichen Gewährleistungsansprüchen anwendbar?
 - § In der Praxis deliktische Ansprüche des InsoV wegen Mängel am Bau (-)
 - § Grund:
 - § Voraussetzung für eine Haftung ist die Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten
 - § Ursache für Baumängel: Pflichtverletzung der ausführenden Unternehmer bzw. des planenden und/oder bauüberwachenden Architekten
 - § Etwas anderes gilt in Fällen des §§ 823 Abs. 2 iVm 263 StGB, denkbar ist hier auch eine haftungsbegründende Beihilfehandlung -> Beispiel!

Fall:

Ein GU beauftragte einen Architekten mit der Planung und Bauaufsicht für den Neubau eines Einfamilienhauses. Der Architekt plante eine 25 cm dicke Bodenplatte und eine mindestens 5 mm dicke Abdichtung aus Bitumen, da die Kellersohle bis ca. 1 m unter dem höchsten bekannten Grundwasserstand lag.

Der GU beauftragte den Rohbauer aber aus Kostengründen lediglich, eine 17 cm dicke Bodenplatte und eine 2 mm dicke Abdichtung zu erstellen.

Obwohl der Architekt dies bemerkte, schritt er nicht ein. Es kam zu Grundwassereinbrüchen.

Entscheidung:

Lässt der Generalübernehmer entgegen der Architekten-planung trotz der Gefahr drückenden Wassers bewusst die Kellerbodenplatte zu dünn und die Kelleraußenwände mit einer unzureichenden Abdichtung herstellen, um Kosten zu sparen, begeht er einen Betrug zum Nachteil seines Auftrag-gebers.

Nimmt der objektüberwachende Architekt die Arbeiten ohne Beanstandung ab, obwohl er die Abweichungen festgestellt hat, haftet er auf Schadensersatz. Denn er leistet Beihilfe zum Betrug. Zudem kommen deliktische Schadensersatzansprüche in Betracht.

(OLG Düsseldorf vom 19.01.2001 - 22 U 121/00)

II. Deliktische Haftung des Insolvenzverwalters für Mängel am Bau

2. Exkurs: Bedeutung des § 157 VVG a.F. (§ 110 VVG n.F.)

§ Beispielsfall:

Die Fassade eines Bauwerks weist Mängel auf. Die Mängel haben der planende Architekt und das ausführende Unternehmen zu vertreten. Das Architekturbüro gerät nach der Abnahme in Insolvenz.

Kann der Bauherr gegen die Haftpflichtversicherung und den Insolvenzverwalter des Architekturbüros Ansprüche geltend machen?

II. Deliktische Haftung des Insolvenzverwalters für Mängel am Bau

2. Exkurs: Bedeutung des § 157 VVG a.F. (§ 110 VVG n.F.)

§ Beispielsfall:

§ § 157 VVG a.F. gibt dem Geschädigten in der Insolvenz des Schädigers ein wertvolles Vorzugsrecht in Form eines Absonderungsrechts, wenn die Schädigungshandlung durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

§ Klage gegen InsoV möglich?

§ Der Bauherr kann gemäß § 157 VVG wegen des Schadensersatzanspruches gegen den Architekten abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Versicherungsnehmers, d.h. des Architekten, gegen den Versicherer verlangen. Diese abgesonderte Befriedigung kann unmittelbar durch Klage auf Zahlung gegen den InsoV geltend gemacht werden. Die Klage muss allerdings beschränkt sein auf die Leistung aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer.

II. Deliktische Haftung des Insolvenzverwalters für Mängel am Bau

2. Exkurs: Bedeutung des § 157 VVG a.F. (§ 110 VVG n.F.)

§ Verfolgung der Ansprüche nach neuem VVG:

§ Nach § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG n.F. kann der Geschädigte den Anspruch direkt gegen den Versicherer geltend machen, wenn über das Vermögen des Schädigers/Versicherungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

§ Inkrafttreten des neuen VVG: 01.01.2008

§ Bedeutung für Altfälle: Auf Versicherungsverhältnisse, die bis zum 01.01.2008 entstanden sind, ist das alte VVG anwendbar (Art. 1 Abs. 1 EGVVG)

§ Problem der Neuregelung: Recherche des zuständigen Versicherers durch den Anspruchsberechtigten.

§ Haftungsrisiken der Altregelung: Obliegenheitsverletzung aus Versich.-Vertrag

III. Bürgenhaftung nach SGB und ArbEntG

1. Grundlagen

§ Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

§ Ein Bauunternehmer, der einen anderen mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, haftet für dessen Gesamtsozialversicherung-beitrag wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

§ Arbeitnehmerentsendegesetz

§ § 1a ArbEntG sieht eine Haftung des Auftraggebers wie eines selbstschuldnerischen Bürgen gegenüber betroffenen Arbeitnehmern oder der Sozialkasse vor, wenn der Auftragnehmer des Auftraggebers oder ein weiterer Subunternehmer in der Nachunternehmerkette nicht das Mindestentgelt an seine Arbeitnehmer oder nicht die Urlaubsbeiträge an die Sozialkasse bezahlt.

III. Bürgenhaftung nach SGB und ArbEntG

1. Grundlagen

§ Vorschriften

§ 150 Abs. 3 SGB VII

„Für die Beitragshaftung bei der Arbeitnehmerüberlassung gilt § 28e Abs. 2 und 4 des Vierten Buches und für die Beitragshaftung bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe gilt § 28e Abs. 3a des Vierten Buches entsprechend.“

§ 28e Abs. 3a S. 1 SGB IV

„Ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen mit der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 175 Abs. 2 des Dritten Buches beauftragt, haftet für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers oder eines von diesem Unternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge.“

III. Bürgenhaftung nach SGB und ArbEntG

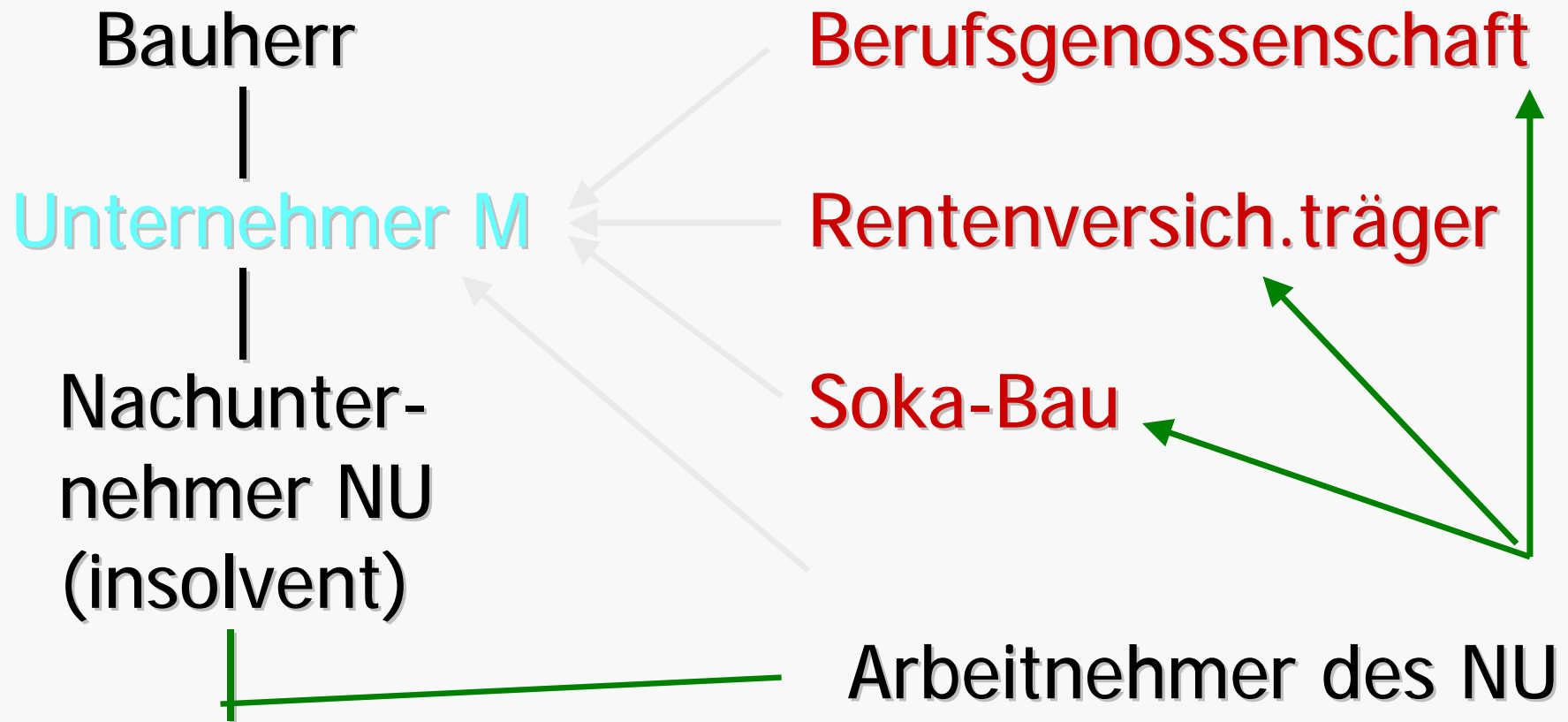
1. Grundlagen

§ Vorschriften

§ 1a ArbEntG

„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an einen Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 oder Abs. 3a Satz 4 und 5 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfaßt nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an den Arbeitnehmer auszuzahlen ist (Nettoentgelt).“

Bürgenhaftung



§ § 1 a ArbEntG

Haftung für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Sozialkassen): Urlaubskassenverfahren

§ § 28 e III a SGB IV

Haftung für Gesamtsozialversicherungsbeitrag

§ § 150 III SGB VII

Haftung für Beiträge an die Berufsgenossenschaft

III. Bürgenhaftung nach SGB und ArbEntG

2. Problem

§ Einsatz von SU = Risiken für GU

§ Grund:

§ GU haftet für die Abführung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen durch die von ihm eingesetzten SU, wenn diese die Beiträge für ihre Arbeitnehmer nicht leisten (§ 28e Abs. 3a SGB IV)

§ Gleiches gilt für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 VII).

§ Haftungserleichterungen: § 28e Abs. 3b und d SGB IV

§ Gelten diese Haftungserleichterungen für die Haftung von Unfallversicherungsbeiträgen?

III. Bürgenhaftung nach SGB und ArbEntG

3. Fall (BGH IBR 2008, 478)

Ein GU beauftragt einen SU mit Bauleistungen. Der Unfallversicherungsträger setzt gegenüber dem SU Beiträge fest.

Der SU gerät in Insolvenz; das Insolvenzverfahren wird mangels Masse abgewiesen.

Der Unfallversicherungsträger verlangt nun die Beiträge von dem GU.

Zu Recht ?

III. Bürgenhaftung nach SGB und ArbEntG

3. Lösung (BGH IBR 2008, 478)

Die Bürgenhaftung in § 150 Abs. 3 SGB VII bezieht sich nicht nur auf § 28 e Abs. 3a SGB IV, sondern auch auf die weiteren Absätze 3b-3f.

Bei der Unfallversicherung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den übrigen Sozialversicherungszweigen.

Die aktuelle Fassung von § 150 Abs. 3 SGB VII verweist aufgrund eines Redaktionsversehens nur auf den einen Absatz in § 28e SGB IV.

Es gibt aber aus der Gesetzgebungshistorie keinen Hinweis darauf, dass ausgerechnet die Beiträge zur Unfallversicherung anders behandelt werden sollten.

IV. Haftung / Strafbarkeit nach dem GSB/BauFordSiG

1. Überblick

- § GSB/BauFordSiG = regelt Ansprüche wegen falscher Verwendung von Baugeld
- § Ansprüche richten sich nicht nur gegen den Vertragspartner, sondern auch gegen andere Beteiligte (gesetzliche Vertreter und Organe)
- § Zivilrechtl. Bedeutung: insb. in der Insolvenz des GU ist die Haftung der gesetzlichen Vertreter, die persönlich haftbar sind, oftmals die einzige Chance, ausstehenden Werklohn zu erhalten.

IV. Haftung / Strafbarkeit nach dem GSB/BauFordSiG

Fall (OLG Stuttgart BauR 2004, 1347)

AG beauftragt einen GU mit der schlüsselfertigen Erstellung eines Bürogebäudes für 6 Mio. Euro. Der GU beauftragt den NU mit Estricharbeiten. Insolvenzbedingt zahlt der GU aus der Schlussrechnung des NU 45.600 Euro nicht. Die Kreditversicherung des NU übernimmt nur 26.500 Euro. NU verlangt von den ehemaligen Geschäftsführern des GU Schadensersatz in Höhe des Differenzbetrags von 19.100 Euro, weil diese die Baugelder des AG nicht ausschließlich an die am Bauwerk tätigen Unternehmer, sondern auch an nicht an der Bauwerkserrichtung Beteiligte ausbezahlt hätten.

Mit Erfolg?

IV. Haftung / Strafbarkeit nach dem GSB/BauFordSiG

Lösung (OLG Stuttgart BauR 2004, 1347)

Mit Erfolg. Der GU ist Baugeldempfänger. Der Verstoß gegen die Verwendungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 GSB/BauFordSiG ist bewiesen, weil der GU Baugeld mindestens in der Höhe der Forderung des Baugläubigers (AN) erhielt und von diesem Geld nichts mehr vorhanden ist, ohne dass die fällige Forderung des NU befriedigt wurde. Die Geschäftsführer wiederum können nicht nachweisen, das Baugeld zweckentsprechend verwendet zu haben. Sie handelten (bedingt) vorsätzlich: sie wussten, dass die empfangenen Gelder Baugelder waren und nahmen den Verstoß gegen die Verwendungspflicht billigend in Kauf.

-> Baugeldempfänger tragen Darlegungs- und Beweislast, dass und wie sie Baugeld zweckentsprechend verwandt haben!

IV. Haftung / Strafbarkeit nach dem GSB/BauFordSiG

2. Voraussetzungen

- a) Baugelder sind zweckentfremdet worden
- b) Anspruchsinhaber ist Baugläubiger
- c) Anspruchsgegner ist Baugeldempfänger
- d) Baugeldempfänger hat gegen die Baugeldverwendungspflicht verstoßen
- e) Es muss eine geschützte Forderung im Sinne des GSB/BauFordSiG vorliegen
 - § Erfüllungsansprüche
 - § Zinsen
 - § Kosten der Rechtsverfolgung
- f) Baugeldempfänger hat schuldhaft gehandelt

IV. Haftung / Strafbarkeit nach dem GSB/BauFordSiG

3. Begriffsbestimmung

§ Baugeld

Fremdfinanzierte und durch Grundpfandrechte am Baugrundstück gesicherte Gelder zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baus, insbesondere Abschlagszahlungen und solche nach Baufortschritt

§ Baugläubiger

Personen, die an der Herstellung des Baus aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Kaufvertrages beteiligt sind

§ Baugeldempfänger

Diejenigen, denen nach dem Baugeldvertrag Gelder mit entsprechender Zweckbestimmung gewährt wurden (nicht zwingend Darlehensempfänger – auch GU, der vom Auftraggeber Baugeld erhält und selbst gegenüber seinen Subunternehmern Baugeldforderungen ausgesetzt ist).

IV. Haftung / Strafbarkeit nach dem GSB/BauFordSiG

3. Anspruchsgegner

§ Grundsatz:

Baugeldempfänger (zB Bau-GmbH), allerdings wirtschaftlich wertlos, falls Schadensersatz erst geltend gemacht wird, wenn Kapitalgesellschaft zahlungsunfähig

§ Lösung des GSB/BauFordSiG:

- > Ausdehnung des Schuldnerkreises, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. den §§ 1, 2 GSB/BauFordSiG i.V.m. § 14 StGB
- > Ansprüche auch gegen Anstifter, Gehilfen sowie für den Baugeldempfänger handelnde Organe, zB
 - Geschäftsführer
 - Vorstand
 - Prokurist

IV. Haftung / Strafbarkeit nach dem GSB/BauFordSiG

3. Darlegungs- und Beweislast

§ Baugläubiger hat einen Verstoß gegen die Verwendungspflicht des § 1 Abs. 1 GSB darzulegen und zu beweisen.

§ Behauptung:

- Baugeld ist vorsätzlich zweckwidrig verwendet worden
- es liegt Baugeld vor

§ Beweiserleichterung, wenn Baubuch (-)

4. Rechtsfolge

§ §§ 1, 2 GSB, § 823 Abs. 2 BGB

§ Schadensersatzanspruch, der sich in der Regel gegen den Geschäftsführer der Baugesellschaft (GU, GÜ, Bauträger) richtet.

IV. Haftung / Strafbarkeit nach dem GSB/BauFordSiG

4. Schädigungshandlung

Verstoß gegen Baugeldverwendungspflicht gemäß § 1 GSB/BauFordSiG

Es muss eine vorsätzliche, pflichtwidrige
Verwendung von Baugeldern vorliegen!

§ Verstoß gegen Verwaltungspflichten

§ Unterlassen einer Trennung des Baugeldes vom übrigen Vermögen

§ Zweckwidrige Verfügungen über Baugeld

- Baugeld nur zur Befriedigung von Baugläubigern
- Ausnahme: § 1 Abs. 2 GSB/BauFordSiG, wenn BG-Empfänger selbst an Bauherstellung beteiligt

§ auch Überzahlungen

IV. Haftung / Strafbarkeit nach dem GSB/BauFordSiG

4. Fall (OLG Hamm IBR 2007, 195)

Der AN hat einen Werklohnanspruch gegen den AG. Er erwirkt einen Titel und erwirkt eine Kontenpfändung gegen seine Bank. Dies geschieht im letzten Monat vor dem Insolvenzantrag.

Der InsoV verlangt gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO den erlangten Betrag zurück. Der AN verteidigt sich damit, dass keine Gläubigerbenachteiligung vorliege, da es sich bei dem an ihn ausgezahlte Guthaben um Baugeld im Sinne des GSB handelt.

Ist die Klage des InsoV erfolgreich?

Abwandlung:

Haftung des InsoV im Falle der unterlassenen Anfechtung?

IV. Haftung / Strafbarkeit nach dem GSB/BauFordSiG

4. Lösung (OLG Hamm IBR 2007, 195)

§ Gläubigerbenachteiligung (+),

§ Zwar Baugeld iSv § 1 Abs. 3 GSB (+)

§ ABER:

§ Die durch § 1 Abs. 1 GSB vorgegebenen Verwendungspflichten für Baugeld gelten nicht in einem eröffneten Insolvenzverfahren. Das Baugeld gehört zum Vermögen des AG als Insolvenzschuldner. Weder der InsO noch dem GSB kann entnommen werden, dass Baugeld in der Insolvenz des Baugeldempfängers nicht zur Insolvenzmasse gehört oder hieraus befriedigende Ansprüche einen Vorrang vor sonstigen Insolvenzforderungen haben sollen.

§ Achtung: letzte Wort hat der BGH (Revision wird geführt unter Az.: IX ZR 1/07)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Felix Nieberding
Rechtsanwalt / FA für Bau- und Architektenrecht

Wasserstr. 7

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 86790 – 28

Fax: 0211 / 13 27 85

Email: f.nieberding@rwp.de

http: www.rwp.de